

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Lennestadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Lennestadt mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lennestadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	59.441.900 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.728.900 Euro

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.919.500 Euro
--	------------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.835.600 Euro
--	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.303.100 Euro
---	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.270.100 Euro
---	------------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.505.600 Euro
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.502.000 Euro
--	-----------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahmen für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.690.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.287.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **240 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **458 v. H.**

2. Gewerbesteuer

440 v. H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen bei Freiwerden in Stellen anderer Besoldungs- und Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Budgets gelten die Budgetierungsrichtlinien in der Fassung vom 13. Dezember 2000 in analoger Anwendung weiter.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Berichten vom 21. Dezember 2021 und 14. Januar 2022 angezeigt worden. Gem. § 80 Absatz 5 Satz 4 GO NRW hat der Landrat die Anzeigefrist auf den 14. Januar 2022 verkürzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, Zimmer Nr. 236 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung öffentlich aus und ist unter der Adresse www.lennestadt.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 18. Januar 2022

Tobias Puspas
(Bürgermeister)